

Diplom-Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Diplom-Prüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studienganges Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer vom 11. September 2000

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1. Dezember 1999 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die folgende Satzung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
- § 5 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bewertung von Leistungen
- § 9 Chancengleichheit behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten

Zweiter Teil: Bestimmungen über die Zwischenprüfung

- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Zulassung zur Zwischenprüfung, Zwischenprüfungsfrist
- § 12 Zeugnis über die Zwischenprüfung

Dritter Teil: Bestimmungen über die Diplomprüfung

- § 13 Diplomprüfung

Abschnitt I: Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung

- § 14 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 15 Zulassung
- § 16 Prüfungsfächer und Prüfungspunkte
- § 17 Wahlpflichtfächer
- § 18 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten
- § 19 Klausurtermine, Rücktritt, Anrechnungszeitraum
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungen

Abschnitt II: Diplomarbeitsteil

- § 21 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 22 Zulassung
- § 23 Thema und Bearbeitungszeit
- § 24 Annahme, Bewertung und Wiederholung

Abschnitt III: Ergebnis und Zeugnis der Diplomprüfung

- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 28 Widerspruchsverfahren
- § 29 In-Kraft-Treten
- § 30 Übergangsregelung

Anhang A: Auszüge aus der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität in der Fassung vom 6. August 1998

Anhang B: Einschränkung der Leistungsfähigkeit nach § 86 Abs. 8a Hochschulgesetz (HSG)

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Ausbildung zur Diplom-Handelslehrerin bzw. zum Diplom-Handelslehrer. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zusammenhänge ihrer oder seiner Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig und sachgerecht anzuwenden.

§ 2

Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen

einschließlich der Diplomarbeit. Sie beträgt neun Semester, von denen vier Semester für das Grundstudium vorgesehen sind.

- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Aufbau des Grund- und Hauptstudiums ist durch die Studienordnung und den Studienplan geregelt. Die Anlagen für die Fächer gemäß § 16 Abs. 3 sind Teil der Studienordnung und werden im Einvernehmen mit der jeweils beteiligten Fakultät beschlossen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, von denen höchstens 88 auf das Grundstudium entfallen.

§ 3

Akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Handelslehrerin" oder "Diplom-Handelslehrer" verliehen.

§ 4

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Satzung übertragenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät zuzüglich einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des wissenschaftlichen Dienstes und einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Studierenden.
- (3) Werden Fragen behandelt, die ein Prüfungsfach betreffen, das einer anderen Fakultät zugeordnet ist, so tritt stimmberechtigt ein vom Prüfungsausschuss benannter Vertreter des Prüfungsfaches aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der betreffenden Fakultät hinzu.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme mündlicher Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Der Fakultätskonvent wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Als Vorsitzende oder Vorsitzender wählbar sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät. Als Vertreterin oder Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und als Vertreterin oder Vertreter der Studierenden wählbar sind die Vertreter dieser Mitgliedergruppen im Fakultätskonvent. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre.
- (6) Die Arbeit des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden wird durch das Prüfungsamt der Fakultät unterstützt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur

Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Prüferinnen und Prüfer sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät und - soweit sie ein Prüfungsfach nach § 16 Abs. 3 oder Wirtschaftspädagogik anbieten - anderer Fakultäten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Vorschlag der hauptamtlichen Fachvertreterinnen und Fachvertreter auch andere Lehrkräfte befristet zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird. Dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Soweit solche Vereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zwischenprüfungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, die an in Absatz 1 genannten Hochschulen abgelegt wurden, werden anerkannt. Einzelne gleichwertige Zwischenprüfungsleistungen werden anerkannt. Werden an in Absatz 1 genannten Hochschulen erbrachte Leistungen als Zwischenprüfungsleistungen anerkannt, so wird die Zwischenprüfungsfrist gemäß § 11 Abs. 4 entsprechend gekürzt.
- (4) Zwischenprüfungen und einzelne Zwischenprüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz, Absatz 2 Satz 2-4 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Enthält eine solche Zwischenprüfung ein

Fach gemäß § 10 Abs. 2 nicht, so ist die Anerkennung mit der Auflage zu verbinden, dass eine entsprechende Prüfungsleistung spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit nachgewiesen wird.

- (5) Weicht der Studiengang an einer ausländischen Hochschule von demjenigen der Fakultät so stark ab, dass keine vergleichbaren während des Grundstudiums zu erbringenden Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können, so ist eine Anerkennung der Zwischenprüfung oder einzelner Zwischenprüfungsleistungen nicht möglich.
- (6) Für die Anerkennung von in Fernstudien erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 4.
- (7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) Studienbegleitende Prüfungsleistungen der Diplomprüfung, die an in Absatz 1 genannten Hochschulen abgelegt wurden, können auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umfang von bis zu 24 Prüfungspunkten anerkannt werden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachweislich eine Prüfung bestanden hat, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt wurden.
- (9) Auf die Beschränkung auf 24 Prüfungspunkte kann verzichtet werden, wenn innerhalb einer angemessenen Frist vor Antragstellung eine andere gleichwertige Prüfung an der Universität Kiel abgelegt wurde. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die Diplomarbeit erlassen werden.
- (10) Bis zu 48 Prüfungspunkte für Prüfungsleistungen können auch an ausländischen Partnerhochschulen erbracht werden, mit denen die Fakultät entsprechende Anerkennungs- und Äquivalenzvereinbarungen getroffen hat. Hierfür hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen schriftlichen Antrag unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise an das Prüfungsamt zu richten. Über den Antrag entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der vom Prüfungsausschuss festgelegten Richtlinien. Außerdem legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Äquivalenzvereinbarung die Noten fest, mit denen die anerkannten Prüfungspunkte erbracht worden sind.
- (11) Hat die Fakultät mit einer ausländischen Partnerhochschule ein Doppel-Abschluss-Programm vereinbart, so können Studierende dieser ausländischen Partnerhochschulen den akademischen Grad „Diplom-Handelslehrerin“ oder „Diplom-Handelslehrer“ verliehen bekommen, wenn sie an der Universität Kiel mindestens 40 Prüfungspunkte aus Prüfungsleistungen erbracht haben und die restlichen Prüfungsleistungen an der ausländischen Partnerhochschule nach Maßgabe des vereinbarten Doppel-Abschluss-Programms erbracht haben. Letzteres bescheinigt die ausländische Partnerhochschule, wobei die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Noten für diese Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Äquivalenzvereinbarungen festlegt.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne

triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz bzw. bei der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der Aufsicht vorgefunden werden. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der gegen die Ordnung der Prüfung verstoßen hat, kann von der jeweiligen Aufsicht von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (3) Beim zweiten Versuch einer Täuschung oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 8

Bewertung von Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden nach folgender Notenskala bewertet:

sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Prüfungsleistung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen. In diesem Fall errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.
- (4) Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Mit Erfolg erbrachte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 9

Chancengleichheit behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten

Zur Wahrung der Chancengleichheit ist einer behinderten Prüfungskandidatin oder einem behinderten Prüfungskandidat auf begründeten Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Über den Antrag und die Form der Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Zweiter Teil: Bestimmungen über die Zwischenprüfung

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Das Grundstudium wird in den in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. In den folgenden Fächern sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. Betriebswirtschaftslehre,
 2. Volkswirtschaftslehre,
 3. Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
 4. Methodenlehre der Statistik,
 5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
 6. Recht für Wirtschaftswissenschaftler.
- (3) An studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern zu erbringen:
 1. Je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Buchführung und Abschluss sowie Kosten- und Leistungsrechnung,
 2. je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (Lineare Algebra) und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (Analysis),
 3. je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Grundzüge der mikroökonomischen Theorie und Grundzüge der makroökonomischen Theorie,
 4. je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Jahresabschluss, Operations Research, Marketing und Finanzwirtschaft,
 5. eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Methodenlehre der Statistik I,
 6. je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in den beiden rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zum Privatrecht.

- (4) Für die Studienrichtung Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre ist zusätzlich eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Einführung in die Volkswirtschaftslehre zu erbringen. Näheres regeln die Studienordnung und der Studienplan.
- (5) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden studienbegleitend in Form von Klausuren erbracht und sind zu benoten
- (6) Nicht bestandene Klausuren können einmal wiederholt werden. Höchstens zwei nicht bestandene Klausuren dürfen ein weiteres Mal wiederholt werden.
- (7) Für die Zwischenprüfung in den Fächern gemäß § 16 Abs. 3 und Wirtschaftspädagogik gelten die Anlagen zum Studienplan für die jeweiligen Fächer.
- (8) Im Fach Wirtschaftspädagogik sind die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen durch Vorlage eines benoteten Leistungsnachweises zu erbringen.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung, Zwischenprüfungsfrist

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist in den Fächern gemäß § 10 Abs. 2 in der Regel schriftlich auf einem Meldeformular beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind das Studienbuch, ein Passbild und eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass nicht eine wirtschaftswissenschaftliche Zwischen- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Studierende sich nicht in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. Auch ohne eine Anmeldung gilt die Teilnahme an einer Klausur, die eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ermöglicht, als Zulassungsantrag. Die Anmeldung hat in diesem Falle unverzüglich nachträglich zu erfolgen.
- (2) Studierende werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Zwischenprüfung zugelassen, wenn sie den Antrag gestellt haben und für den Studiengang Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer eingeschrieben sind.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine wirtschaftswissenschaftliche Zwischen- oder Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder eine entsprechende Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde, ein rechtskräftiger Ausschluss von einer solchen Prüfung erfolgte, der Studierende sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Zwischenprüfung in den Fächern gemäß § 10 Abs. 2 nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, gerechnet vom Beginn des auf den Zulassungsantrag folgenden nächsten Kalendervierteljahres, bestanden ist. Bei einem Wechsel von einem anderen Studiengang der Fakultät während der Zwischenprüfungsfrist gilt als Beginn nach Satz 1 der Beginn der Zwischenprüfung in dem anderen Studiengang. Bei einem Wechsel von einer anderen Universität während der Zwischenprüfungsfrist gilt § 6 Abs. 3 Satz 3.
- (5) Bei Zulassung zur Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausweis ausgestellt, in dem das Ende der Zwischenprüfungsfrist vermerkt ist.
- (6) Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist einräumen, sofern innerhalb der Zwischenprüfungsfrist bei Absolvierung eines ordnungsgemäßen Studiums die nach § 10 Abs. 5 zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung nicht gegeben waren oder die Leistungsfähigkeit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

im Sinne des § 86 Abs. 8a HSG eingeschränkt ist. Der Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist nach Absatz 4 schriftlich zu stellen. Die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Verlängerung wird im Prüfungsausweis vermerkt.

- (7) Studierende können unter den in Absatz 6 genannten Bedingungen von der Zwischenprüfung zurücktreten. Die Regelungen in § 7 über den Rücktritt von einzelnen Prüfungsterminen werden hierdurch nicht berührt. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Eintritt des rücktrittsbe gründenden Ereignisses dem Prüfungsamt gegenüber erklärt werden.
- (8) Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, ist die gesamte Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt für studienbegleitende Prüfungsleistungen in Fächern einer anderen Fakultät, wenn bei der letzten möglichen Wiederholung nach der dort gültigen Ordnung keine ausreichende Leistung erzielt wird.

§ 12

Zeugnis über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der Nachweise über bestandene Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 2, 3, 5 und 6 ein Zeugnis ausgestellt.
 - (2) Wenn die Zwischenprüfung nicht bestanden ist, stellt die oder der Vorsitzende auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen insgesamt für die Zwischenprüfung zu erbringen sind und welche davon mit welcher Note erbracht worden sind.
-

Dritter Teil: Bestimmungen über die Diplomprüfung

§ 13

Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilen:
 1. Der studienbegleitende Teil umfasst die Erbringung von Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern gemäß § 16 Abs. 2.
 2. Der Diplomarbeitsteil umfasst die Anfertigung der Diplomarbeit.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer, in denen studienbegleitende Prüfungsleistungen für eines der Prüfungsfächer erbracht werden können, werden durch Beschluss des Fakultätskonvents nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter festgelegt und im Studienplan genannt bzw. vom Prüfungsamt durch Aushang bekannt gemacht. Für die

Lehrveranstaltungen der anderen Fakultäten gelten die Anlagen zum Studienplan für die jeweiligen Fächer.

- (3) Die Zulassung zu jedem Teil der Diplomprüfung ist schriftlich zu beantragen. Das Prüfungsamt gibt die dafür geltenden Termine durch Aushang bekannt.
 - (4) Die Diplomarbeit kann geschrieben werden, bevor der studienbegleitende Teil der Diplomprüfung abgeschlossen ist. Näheres ist in § 21 geregelt.
-

Abschnitt I: Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung

§ 14

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Zum studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 1. im Studiengang Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer an der Universität Kiel eingeschrieben ist,
 2. die Zwischenprüfung bestanden oder eine Anerkennung gemäß § 6 Abs. 4 erhalten hat und
 3. mindestens ein Jahr Praktikum nachweisen kann.
- (2) Abweichend von dem in Absatz 1 Ziffer 2 vorgesehenen Erfordernis einer bestandenen Zwischenprüfung werden Studierende vorläufig zugelassen, wenn ihnen nicht mehr als vier der gemäß § 10 Abs. 3 erforderlichen Prüfungsleistungen fehlen, es sei denn, die Prüfungsleistungen können nicht mehr in dem in § 11 vorgeschriebenen Zeitraum erbracht werden. Die Zulassung zum studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung erlischt, wenn die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Zwischenprüfung nicht bestanden hat bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (3) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum studienbegleitenden Teil ist in der Regel schriftlich auf einem Meldeformular beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Das Zeugnis über die Zwischenprüfung oder eine Anerkennung gemäß § 6 Abs. 4 oder der Nachweis, dass die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 vorliegen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung,
 3. Erklärungen über die Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Zwischen- oder Diplomprüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an entsprechenden Prüfungen an anderen Hochschulen und über deren Ergebnis,
 4. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Versagungsgründe nach § 11 Abs. 3 nicht vorliegen,
 5. eine Erklärung, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat der Zulassung

von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widerspricht,

6. der Nachweis über das abgeleistete Praktikum.

- (2) Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 18 gilt ebenfalls als Antrag auf Zulassung oder vorläufige Zulassung, sofern die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind. Der förmliche Antrag gemäß Absatz 1 ist in diesem Falle unverzüglich nachzureichen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn fehlende Unterlagen nicht in einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist nachgereicht worden sind. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Prüfungsfächer und Prüfungspunkte

- (1) Der studienbegleitende Teil der Diplomprüfung ist erbracht, wenn die Studierende oder der Studierende mindestens 100 anrechenbare Prüfungspunkte nachweisen kann.
- (2) Die Prüfungspunkte müssen in folgenden Prüfungsfächern erworben werden:
 1. im Studiengang Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer
 - a) Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre: mindestens 20 Prüfungspunkte,
 - b) Volkswirtschaftslehre: mindestens 20 Prüfungspunkte,
 - c) Spezialisierungsteil Betriebswirtschaftslehre: mindestens 20 Prüfungspunkte,
 - d) ein nach Absatz 3 zugelassenes Fach einer anderen Fakultät: mindestens 20 Prüfungspunkte,
 - e) Wirtschaftspädagogik: mindestens 20 Prüfungspunkte;
 2. im Studiengang Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre
 - a) Volkswirtschaftslehre: mindestens 40 Prüfungspunkte,
 - b) Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre: mindestens 20 Prüfungspunkte,
 - c) Wirtschaftspädagogik: mindestens 20 Prüfungspunkte,
 - d) Wahlpflichtfach: mindestens 20 Prüfungspunkte,
 - e) an Stelle des Wahlpflichtfaches kann auch ein nach Absatz 3 zugelassenes Fach einer anderen Fakultät gewählt werden.
- (3) Als Fach einer anderen Fakultät nach Absatz 2 Nr. 1 d) und Nr. 2e) sind zugelassen:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Französisch,
4. Spanisch,
5. Mathematik,
6. Informatik,
7. Geographie,
8. Sport,
9. Evangelische Religion,
10. Philosophie und
11. Geschichte.

Der Fakultätskonvent kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium weitere Fächer zulassen. Sie werden durch Aushang und als Anlage zu dieser Prüfungsordnung bekannt gemacht.

- (4) Von den 100 Prüfungspunkten müssen mindestens 20 Prüfungspunkte in Fortgeschrittenenkursen (Seminar, Fortgeschrittenenübung etc.) erbracht werden. In dem unter Absatz 2 Nr. 2a genannten Prüfungsfach müssen jeweils mindestens acht Prüfungspunkte in Fortgeschrittenenkursen, in den anderen in Absatz 2 genannten Prüfungsfächern jeweils mindestens vier Prüfungspunkte in Fortgeschrittenenkursen erbracht werden.
- (5) Der Fakultätskonvent kann aus fachspezifischen Gründen nach Anhörung der Gruppe seiner fachlich betroffenen Mitglieder weitere Beschränkungen bei der Wahl von Lehrveranstaltungen für den Nachweis von Prüfungspunkten beschließen und durch Aushang bekannt geben.
- (6) Prüfungspunkte aus einer Lehrveranstaltung können nur für ein Fach angerechnet werden.
- (7) Prüfungspunkte können nur angerechnet werden, wenn sie innerhalb der letzten acht Fachsemester erbracht worden sind. Ist die Leistungsfähigkeit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten gemäß § 11 Abs. 6 beeinträchtigt, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine angemessene Verlängerung des Anrechnungszeitraums eingeräumt. Der Antrag ist unverzüglich nach Vorliegen der für die Verlängerung geltend gemachten Gründe schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (8) Soweit studienbegleitende Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung bereits im 4. Semester oder früher erbracht wurden, verlängert sich deren Anrechnungszeitraum gemäß Absatz 7 um drei Semester.

§ 17

Wahlpflichtfächer

- (1) Zulässige Wahlpflichtfächer im Studiengang Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre:
 1. Statistik,
 2. Ökonometrie,
 3. Regionalwissenschaft,
 4. Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
 5. Politische Wissenschaft,
 6. Soziologie,
 7. Öffentliches Recht,
 8. Privatrecht.
- (2) Der Fakultätskonvent kann die Einführung weiterer oder die Aufhebung bestehender Wahlpflichtfächer beschließen. Änderungen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ein anderes Fach als Wahlpflichtfach zulassen.

§ 18

Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Prüfungspunkte werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen erworben, in denen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind (Vorlesungen, Fortgeschrittenenkurse usw.). Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer legt zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich fest und macht bekannt, in welcher Form nach Absatz 3, 4 und 5 studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (2) Prüfungsleistungen können in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) Es ist zulässig, zwei Lehrveranstaltungen zu einem Block zusammenzufassen, für den nur insgesamt Prüfungspunkte erworben werden können.
- (4) Je Semesterwochenstunde einer Vorlesung werden zwei Prüfungspunkte vergeben. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen können in Form von schriftlichen Klausurarbeiten und/oder mündlichen Prüfungen erbracht werden, die sich an die Vorlesungen anschließen. Pro Prüfungspunkt muss sich dabei die Klausur auf 15 Minuten und die mündliche Prüfung auf höchstens fünf Minuten erstrecken. Kombinationen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind möglich.
- (5) In Fortgeschrittenenkursen ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können sein: Hausarbeiten, ihre Präsentation und Diskussion, schriftliche Klausurarbeiten mit einer Länge von 60 Minuten oder mündliche Prüfungen mit einer Länge von 20 Minuten. Kombinationen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind möglich.
- (6) Prüfungspunkte werden nur vergeben, wenn die zugehörige studienbegleitende Prüfungsleistung mindestens mit der Note ausreichend erworben wurde.
- (7) Mindestens ausreichende studienbegleitende Prüfungsleistungen können nur wiederholt werden, wenn der in § 16 Abs. 7 genannte Zeitraum überschritten ist.
- (8) Nicht ausreichende studienbegleitende Prüfungsleistungen können wiederholt werden. Auf Antrag werden nicht bestandene Klausuren durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer beurteilt. Stimmen die Urteile nicht überein, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19

Klausurtermine, Rücktritt, Anrechnungszeitraum

- (1) Die Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungspunkte erworben werden können, sowie die Termine, zu denen Prüfungen stattfinden, werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Für Verlängerungen des Anrechnungszeitraums und Rücktritt gelten § 11 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 20

Durchführung mündlicher Prüfungen

Die Note der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers festgestellt. Für die Ermittlung der Note in jedem Prüfungsfach gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt II: Diplomarbeitsteil

§ 21

Voraussetzungen für die Zulassung

Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat und bereits zum studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung zugelassen worden ist,
2. im Studiengang Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer an der Universität Kiel eingeschrieben ist,
3. bereits 48 der nach § 16 anrechenbaren Prüfungspunkte, davon mindestens acht in Fortgeschrittenenkursen, erworben hat.

§ 22

Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich auf einem Meldeformular beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Das Zeugnis über die Zwischenprüfung und die Zulassung zum studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung;
 2. die Immatrikulationsbescheinigung;
 3. eine Bescheinigung über die nach § 16 anrechenbaren Prüfungspunkte;
 4. die Angabe des Namens der gewählten Prüferin oder des gewählten Prüfers und des vereinbarten Themas.
- (2) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23

Thema und Bearbeitungszeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in der Lage ist, ein Problem aus ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist als freie wissenschaftliche Arbeit anzufertigen.
- (2) Die Arbeit wird auf gemeinsamen Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers und der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Soweit die Themen nicht in der Fakultät vertretenen Prüfungsfächern entnommen sind, sollen sie wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aufweisen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt stellt den Zeitpunkt der Ausgabe fest, macht ihn aktenkundig und kontrolliert die Einhaltung der Bearbeitungszeit. Das Thema kann nur einmal und nur

innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (4) Die Diplomarbeit soll einen Gesamtumfang von 150 Seiten nicht überschreiten. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und die Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat außerdem schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.
- (5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Eine Verlängerung ist nur aus triftigen Gründen möglich. Über die Anerkennung der Gründe und ggf. die Festsetzung eines neuen Abgabetermins für die Bearbeitung der Diplomarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende. Verlängerungen von sechs bis acht Wochen sind möglich; erstrecken sich die der Verlängerung zugrunde liegenden Sachverhalte auf mehr als die Hälfte der Bearbeitungszeit, so soll der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidat die Diplomarbeit unter Ausgabe eines neuen Themas entzogen werden. Die jeweilige Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidat mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Annahme, Bewertung und Wiederholung

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit werden 20 Prüfungspunkte vergeben.
- (2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (3) Die Diplomarbeit ist in der Regel, zumindest aber im Fall einer Bewertung mit "nicht ausreichend (5,0)", von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann ein weiteres Gutachten einholen.
- (5) Wird oder gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. In diesem Fall verlängert sich der Anrechnungszeitraum gemäß § 16 Abs. 7 um ein Semester.

Abschnitt III: Ergebnis und Zeugnis der Diplomprüfung

§ 25

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat unter Beachtung von § 16 100 anrechenbare Prüfungspunkte aus Lehrveranstaltungen und 20 anrechenbare Prüfungspunkte aus der Diplomarbeit erworben hat. Prüfungspunkte aus der Diplomarbeit sind anrechenbar, wenn sie innerhalb der letzten sechs Fachsemester erworben worden sind.
- (2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann beliebig viele studienbegleitende Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen einreichen. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller eingereichten studienbegleitenden Prüfungsleistungen herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten in den einzelnen Lehrveranstaltungen und der Diplomarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten in einzelnen Lehrveranstaltungen und der Diplomarbeit mit den Prüfungspunkten gewichtet. § 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.
- (5) Auf Antrag wird ein Diploma-Supplement gemäß den HRK-Richtlinien ausgestellt.

§ 26

Zeugnis

- (1) Wer die Diplomprüfung bestanden hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis. Darin werden aufgeführt:
 1. der gewählte Studienschwerpunkt und die Prüfungsfächer,
 2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
 3. die erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen mit Prüfungspunkten und Noten,
 4. die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb von drei Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung mindestens eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die letzte Prüfungsleistung erbracht hat oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, des Tages, an dem die Diplomarbeit abgegeben wurde.
- (4) Neben dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt, in der der Diplomgrad und der gewählte Studienschwerpunkt genannt werden. Sie trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.
- (5) Wenn die Diplomprüfung nicht bestanden ist, stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, welche Prüfungsleistungen insgesamt für die Diplomprüfung zu erbringen sind und welche davon mit welcher Note erbracht wurden.
- (6) Das Zeugnis und der Bescheid nach Absatz 6 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu

verbinden.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1)	Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können der Prüfungsausschuss und die oder der an der Prüfung beteiligten Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlpflichtfächern nachträglich die Noten der betreffenden Prüfungsleistungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
(2)	Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 116 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
(3)	Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(4)	Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und ggf. neu auszustellen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

§ 28

Widerspruchsverfahren

Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannt zu machen. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 30

Übergangsregelung

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens mit der Zwischenprüfung bereits begonnen haben, können die Zwischenprüfung nur nach der Prüfungsordnung vom 10. August 1979 in der für sie geltenden Fassung ablegen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die Zwischenprüfung bereits

abgelegt haben, können die Diplom-Hauptprüfung nur nach der Prüfungsordnung vom 10. August 1979 in der für sie geltenden Fassung ablegen. Abweichend hiervon können Studierende, die sich höchstens im 7. Fachsemester befinden, die Prüfung nach dieser Ordnung beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt dann das Zulassungssemester gemäß § 15 Abs. 2 fest.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 29. August 2000, Az.: III 222 - 3102.161.3 erteilt.

Kiel, den 11. September 2000

Der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Sönke Albers

Anhang A: Auszüge aus der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität in der Fassung vom 6. August 1998

(1) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

Angehörige des Prüflings können nicht als Prüfer bestellt werden. Personen, bei denen ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Prüfungstätigkeit zu rechtfertigen, dürfen nicht als Prüfer bestellt werden. Die Prüflinge haben den für die Bestellung der Prüfer zuständigen Prüfungsausschuss auf ihnen bekannte Befangenheitsgründe unverzüglich hinzuweisen.

(2) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- a) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige der Gründe erfolgt regelmäßig per eingeschriebenem Brief. Sie kann auch durch Bevollmächtigte (gegen Empfangsbekanntnis) oder durch persönliche Mitteilung (zur Niederschrift) erfolgen. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, in begründeten Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Christian-Albrechts-Universität benannten Arztes oder einer von der Christian-Albrechts-Universität benannten Ärztin verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich.
- b) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren.
- c) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet binnen vier Wochen darüber, ob die Rücktritts- oder Verlängerungsgründe anerkannt werden. Belastende

Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bzw. -zeitraum bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzuerkennen.

- d) Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten unverzüglich zu rügen und schriftlich zu begründen. Auf die Möglichkeit der Rüge und das Erfordernis der Unverzüglichkeit sind die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten bei der Meldung zur Prüfung hinzuweisen.

(3) Durchführung mündlicher Prüfungen

- a) Über den Verlauf der Prüfung jeder Prüfungskandidatin und jedes Prüfungskandidaten hat die Prüferin oder der Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten

- (1) die Formalien der mündlichen Prüfung (Name der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, Prüfungsfach, Prüfungstag, Anfangs- und Endzeitpunkt der mündlichen Prüfung),
- (2) die Gegenstände der Prüfung,
- (3) die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern und ggf. das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung,
- (4) etwaige Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf.

Die Niederschrift ist von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- b) Bei der mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich in absehbarer Zeit der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart der Prüfung verbietet. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.
- c) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten am Tage der Prüfung mitzuteilen.

(4) Einsicht in die Prüfungsakten

- a) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- b) Die Akteneinsicht wird bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt durchgeführt.
- c) Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können sich die Prüflinge auf ihre Kosten durch das Prüfungsamt Auszüge und Abschriften erteilen lassen.
- d) Im Widerspruchsverfahren sind die Entscheidungen von denjenigen Prüferinnen und Prüfern, die diese Entscheidungen getroffen haben, zu überdenken. Die Prüferinnen und Prüfer haben gegenüber der für die Abwicklung der Prüfung zuständigen Stelle schriftlich zu dem Widerspruch Stellung zu nehmen.

Anhang B: Einschränkung der Leistungsfähigkeit nach § 86 Abs. 8a Hochschulgesetz (HSG)

1. Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
 2. Behinderung oder längerer schwerer Krankheit,
 3. Schwangerschaft,
 4. Auslandsstudium,
 5. Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerks,
 6. Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums nach § 73 Abs. 4 HSG,
 7. Zurückstellung von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 (HSG) oder
 8. andere wichtige, in der eigenen Person liegenden Gründen, die eine Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen ließen.
-